8 12.

Die Erteilung der Patente erfolgt alljährlich an den hiezu bestimmten Orten und zu der betanntgegedenen gicht durch eine vom der Annogestütstdemmission bestellte Kommission, melde auß dem Landvberssällmeister als Borsigenden, einem Azerarzt und einem weiteren, mit der Pherdegucht der detressende Gegend vertrauten Sachperssändigen besteht,

Über bie Berhandlung ift ein von ben Rommiffionsmitgliedern zu unterzeichnendes Prototoll aufzunehmen.

Im Fall ber Berweigerung bes Ratents für einen hengft find bem Rachjuchenden bie Brunde der Bermeigerung ju eröffnen.

Den für tuchtig erkamten Sengsten wird, sefern bie Ansfiellung bes Patents an beren Befiger teinem sonftigen Auflande unterliegt, bei ber erstmaligen Patentierung ein Sirfchborngeiden aufgebrungen.

Das dem Songlörfiger auszuflellende Statent muß dem Alemen bes Songlörfigere, bie Zeit der Gältigfeit des Batents, jewie eine gename Bezeichnung des Songlied und des Ories und Beschäftraums, auf welche juß des Jactent deziecht, enthalten. Menne im Dengli für mehrere Orte bestimmt ift, fo ift in dem Patent ausgeden, me er fich im Laufe der Alesstätzt au einem Sage der Bodec befinden mirk.

Die Batenterteilung ift öffentlich befannt gu machen.

§ 13.

Bird ein patentierter Gengst mabrend der Dauer der Gultigkeit des für ihn erteilten Patentels veräußert, so hat der neue Gigentumer, salls er den Gengst zum Decken fremder Seluten verwenden will, dei der Landgestütskommission um übertragung des Patents nachaufuden.

Die Landgeftütskommiffion hat festjuftellen, ob die Borausjegungen in § 11 Abf. 1 3iff. 2 bis 4 und Abf. 2 gutreffen.

Die Ubertragung ift auf bem Patent ju vermerten und öffentlich befannt ju machen.

\$ 14.

Der Befcalhalter bat uber Die Stuten, welche von feinen patentierten Bengften gebedt werben, nach Boefdrift ber Randgestutsbammiffion ein Beschälregifter ju fubren